



K... 0607 0 7.7.



Landgericht Bochum

Beschluss

In der Vollzugssache

des  geboren am 

derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner

hat die Strafvollstreckungskammer Bochum

durch den Richter am Landgericht Dr. Servais als Einzelrichter

am 29.12.2014

beschlossen:

Die Entscheidung des Antragsgegners vom 20.10.2014, bekannt gegeben am 23.10.2014, wird aufgehoben.

Der Antragsgegner wird angewiesen, über den Antrag des Antragstellers bezüglich des Erwerbs eines DVB-C Receivers unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer neu zu entscheiden.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers trägt die Landeskasse.

Der Streitwert wird auf 50,00 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller verbüßt in der JVA Bochum derzeit zwei Freiheitsstrafen wegen Betruges und anderer Delikte. Strafzeitende ist am 26.06.2015.

Am 6.9.2014 beantragte der Antragsteller bei dem Antragsgegner den Kauf eines DVB-C Receivers. Dem war vorausgegangen, dass die anstaltseigene Fernsehempfangsanlage vom analogen auf digitalen TV-Betrieb umgestellt wurde. Dadurch steht den Gefangenen eine größere Anzahl an TV Sendern zu Verfügung; dies führte allerdings dazu, dass die Anzahl analoger Sender zu reduzieren war. Nach der Umstellung stehen dem Antragstellers noch zehn Sender (ARD, ZDF, WDR, RTL, Sat1, Pro, Kabel 1, Tele 5, ZDF Info, Laufband (Infoband der JVA)) zur Verfügung.

Der Antrag des Antragstellers wurde am 20.10.2014 abgelehnt, was ihm am 23.10.2014 mündlich eröffnet wurde.

Dagegen wendet sich der Antragsteller mit bei Gericht am 5.11.2014 eingegangenem Antrag vom 1.11.2014.

Er beantragt sinngemäß, den Antragsgegner zu verpflichten, ihm dem Kauf eines DVB-C Receivers zu bewilligen.

Zur Begründung führt er aus, der Antragsgegner verletze das Gleichbehandlungsgebot des StVollzG. Er werde „seit der Senderkürzung über den Kabelempfang“ um seine Informationssendungen gebracht. Der Antragsgegner wolle ihn zwingen, einen unwirtschaftlichen Neukauf eines TV mit integriertem Empfangsteil zu tätigen. Vom Stromverbrauch habe der Antragsgegner keine Ahnung. Denn ein derartiger Receiver habe nur einen Verbrauch von höchstens 5 Watt. Ein neuer Receiver koste ca. 50,00 €, ein neuer Fernseher mit integriertem Receiver weit über 200,00 €. Alleine dieser wirtschaftliche Aspekt spreche gegen die Ablehnung. Zudem sei Art. 3 GG verletzt.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag als unbegründet zurückzuweisen. Zur Begründung führt er aus, dass nach einer Verfügung des Präsidenten des Landesjustizvollzugsamtes vom 31.3.2004 externe Digitalreceiver nicht mehr zugelassen seien, da neben Fernsehprogrammen auch der Abruf zusätzlicher Dienste möglich sei. Dabei seien Auskunfts- und Buchungsdienste, elektronischer Handel, Internetzugang und Bankgeschäfte beispielhaft zu nennen.

Der Digitalreceiver stelle einen zusätzlichen Gegenstand dar, welcher Versteckmöglichkeiten offenbare. Darüber hinaus ist unwidersprochen die maximale Belastbarkeit des Stromnetzes bereits erreicht. Das Leitungsnetz der JVA ist mit einer bestehenden grenzwertigen Belastung von regelmäßig über 600 Ampere bereits ausgelastet. Eine Erhöhung und die damit verbundene Installation weiterer Verbraucher wie z.B. Steckdosen setzen aufgrund der elektrotechnischen Gesamtsituation erhebliche Umbaumaßnahmen voraus, die gegenwärtig nicht realisiert werden können. Zusätzlich ist zu beachten, dass jede Installation weiterer elektronischer Verbraucher im Stromnetz und somit auch im Netz des Notstromdiesels aufgrund der erreichten Leistungsgrenze des Diesels nicht möglich ist. Im Falle eines Stromausfalls kann das vorhandene Notstromaggregat die Anstalt nicht mit genügend Strom versorgen.

II.

Der zulässige Antrag ist im tenorierten Umfang begründet. Die Zulässigkeit des Kaufes des DVB-C Receiver richtet sich nach § 69 II StVollzG i.V.m. § 70 StVollzG. Ein Gefangener hat danach unter den Voraussetzungen des § 70 StVollzG einen Anspruch auf Zulassung. Dies gilt nicht, wenn durch den Besitz, die Überlassung oder Benutzung das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden würde, § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG.

Der Versagungsgrund der Gefährdung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt nach § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG, auf den der Antragsgegner abstellt, setzt eine konkrete Gefahr voraus, deren Vorliegen in nachprüfbarer Weise festgestellt werden muss. Dabei kann das Vorliegen einer solchen Gefährdung schon allein aufgrund der grundsätzlich gegebenen Eignung eines Gegenstandes zur sicherheits- oder ordnungsgefährdenden Verwendung bejaht werden. Allerdings ergibt sich aus dem Verhältnismäßigkeitsgebot, dass diese Eignung in Beziehung zu den der Anstalt zu Gebote stehenden und von ihr im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufsicht auch anzuwendenden Kontrollmittel gesetzt werden muss. Unter dem Gesichtspunkt der


Erforderlichkeit kann die Versagung der Besitzerlaubnis insbesondere nur dann Bestand haben, wenn ein milderes Mittel nicht in gleicher Weise geeignet ist, der Gefährlichkeit zu begegnen. Schließlich ist im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne) zu beachten, dass Belange des Gefangenen es ggf. verbieten können, eine nach Schadenswahrscheinlichkeit oder Schadensausmaß geringfügige Gefährdung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt zum Anlass für die Verweigerung einer Besitzerlaubnis zu machen (vgl. BVerfG NSTZ 1994, 453; BVerfG NSTZ-RR 1996, 252; BVerfG NJW 2003, 2447). Der für die Vollzugsbehörde zumutbare Kontrollaufwand ist auch an den sonstigen Gegenständen zu messen, die der Gefangene im Besitz hat (vgl. OLG Karlsruhe, BStVK 2/2001, 5-7), und in die Abwägung muss einfließen, ob das Grundrecht des Gefangenen aus Art. 5 Absatz I GG berührt ist (vgl. KG, Beschl. v. 27. 4. 2001 - 5 Ws 211/01 Vollz mwN). Bei der Entscheidung des Anstaltsleiters ist überdies zu berücksichtigen, ob das Begehren nach Aushändigung eines technischen Gerätes durch gewichtige Belange des Gefangenen gestützt wird (vgl. BVerfG, NSTZ 1994, NSTZ Jahr 1994 Seite 453; OLG Karlsruhe, BStVK 2/2001 5-7). Entscheidend sind allein die Umstände des Einzelfalls.

An diesen Voraussetzungen fehlt es vorliegend aus mehreren Gründen, die jeweils für sich genommen zur Aufhebung und der ausgesprochenen Neubescheidung führen:

1. Der Antragsteller hat eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung i.S.d. § 70 II StVollzG nicht ausreichend dargelegt.

Als maßgeblich dafür, dem Antragsteller die Einbringung eines DVB-C-Decoders zu verwehren, benennt der Antragsgegner den Umstand, dass der Decoder den Empfang „zusätzlicher Dienste“ ermögliche. Er benennt exemplarisch Auskunft- und Buchungsdienste, elektronischen Handel, Internetzugang und Bankgeschäfte. Dadurch sei die Sicherheit der Anstalt gefährdet. Damit stellt der Antragsgegner eine einzelne technische Eigenschaft des Geräts in den Vordergrund, die zwar entscheidungserheblich ist, die bestimmungsgemäße Anwendung des Decoders aber nicht prägt.

Zur Frage des unkontrollierten Kommunikationsflusses bzw. des Empfangs zusätzlicher Dienste bleibt vollständig offen, welche zusätzlichen Kommunikationsmöglichkeiten dem Gefangenen auf welchem Weg und in welcher



genauen Funktionsweise durch einen DVB-C-Decoder eröffnet werden und welche Gefahren dadurch drohen. Unklar bleibt auch, ob der Gefangene dadurch etwa aktiv Nachrichten nach außen übermitteln oder lediglich passiv empfangen kann. Das gilt insbesondere für den Internetempfang: Ohne weiteres dürfte ein Decoder nicht in der Lage sein, einen Zugang zu dem Internet bereitzustellen. Ohne einen entsprechenden Dienstleistungsvertrag mit einem Provider erschließt sich der Kammer nicht, wie der Zugang zum Internet erfolgen soll, um darüber etwa Bankgeschäfte abzuwickeln, die der Antragsgegner anführt. Gleiches gilt für den elektronischen Handel.

Gänzlich unberücksichtigt lässt der Antragsgegner, wo der technische Unterschied zwischen einem nach seiner Auffassung unzulässigen externen DVB-C Receiver und einem zulässigen, in den Fernseher integrierten DVB-C Receiver besteht. Diese ähneln sich vom Funktionsumfang.

Eine umfassende Darstellung und Bewertung, welche Missbrauchsmöglichkeiten ein DVB-C-Decoder eröffnet, wäre seitens des Antragsgegners erforderlich gewesen, sowohl insbesondere in technischer Hinsicht bezüglich der zusätzlichen Dienste, die der Antragsgegner anführt, als auch bezüglich der angeführten Versteckmöglichkeiten, die pauschal behauptet werden. Es handelt sich in der Pauschalität um keine durch die Kammer nachprüfbaren Aspekte.

Zwar ist die Strafvollstreckungskammer verpflichtet, den Sachverhalt selbst umfassend aufzuklären und festzustellen, ob die Vollzugsbehörde als Voraussetzung ihrer Entscheidung alle Tatsachen zutreffend angenommen und den zu Grunde gelegten Sachverhalt insgesamt vollständig ermittelt hat (vgl. BVerfG NStZ 1998, 430). Das Gericht hat die Entscheidung daraufhin zu überprüfen, ob die Vollzugsbehörde von einem zutreffend ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist.

Gelangt die Strafvollstreckungskammer bei ihren Ermittlungen allerdings zu dem Ergebnis, dass die Entscheidung der Vollzugsbehörde auf einer unvollständigen Grundlage - wie hier in Bezug auf die technischen Aspekte - getroffen wurde, ist es ihr allerdings verwehrt, die Versagungsgründe des § 70 II StVollzG mit eigenen oder mit von der Vollzugsbehörde nachgeschobenen Erwägungen zu bejahen, auf die die Vollzugsbehörde ursprünglich nicht rekurriert hat (vgl. BVerfG NStZ - RR 1998, 122). Maßgeblicher Zeitpunkt für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit ist grundsätzlich der Zeitpunkt der letzten behördlichen Entscheidung, vorliegend am 20.10.2014.

2.

Im Rahmen des § 70 II StVollzG ist ferner der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, auch und insbesondere unter Berücksichtigung des Art. 5 GG.

Danach hat der Antragsgegner auch die Prüfung milderer Maßnahmen als des Besitzverbotes zu prüfen. Dies hat er ausweislich seiner Begründung nur unzureichend getan, indem er pauschal auf den Kauf eines TV-Neugerätes mit integriertem Receiver verwiesen hat.

Denn nur von den (hier: nicht) festgestellten konkreten Missbrauchsmöglichkeiten hängt die Frage ab, ob diese durch technische Maßnahmen oder durch zumutbare Kontrollen hinreichend begegnet werden kann. Bezüglich der pauschal angeführten Versteckmöglichkeiten liegt etwa eine Versiegelung nahe. Je nach Art der technischen Funktionsweise der „zusätzlichen Dienste“ wäre auch hier die Frage aufzuwerfen, ob diese mit einfachen technischen Möglichkeiten ausgeschaltet werden können oder eine abstrakte Gefahr, etwa das Surfen im Internet, überhaupt nicht besteht. Dabei ist auch der Grad der abstrakten Gefahr in den Blick zu nehmen, zumal es unterschiedliche Ausstattungen von externen Digitalreceivern käuflich am Markt zu erwerben gibt.

3. Für das weitere Verfahren weist die Kammer allerdings darauf hin, dass etwa der Besitz von DVB-T Empfängern wegen Gefährdung zulässigerweise abgelehnt wird, weil dadurch die Möglichkeit eröffnet wird, einem Gefangenen unkontrolliert Informationen zu übermitteln, und diese Übermittlung weder technisch noch durch Kontrollmaßnahmen verhindert werden kann (so KG, Beschl. v. 19. April 2007 - 2/5 Ws 342/06 [Vollz], Leitsatz in NSTZ-RR 2007, NSTZ-RR Jahr 2007 Seite 327; OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 5. April 2007 - 3 Ws 162/07 [StVollz] - und v. 22. November 2006 - 3 Ws 1071-1072/06; ebenso OLG Düsseldorf, Beschl. v. 9. März 2006 - III-4 Ws 31/06 - die Untersuchungshaft betreffend). Sollte es sich bei DVB-C Empfängern ähnlich verhalten, was die pauschale Stellungnahme indes insbesondere im technischen Bereich nicht erkennen lässt, liegt es nahe, dass bei einer weiteren Entscheidung, die diesen Aspekt berücksichtigt, die Versagung rechtlich nicht zu beanstanden ist. Insbesondere wäre es ausreichend, wenn durch einen DVB-C Receiver die Möglichkeit bestünde, Videotext zu empfangen und sog. Chatrooms zu besuchen, was – wovon die Kammer ausgeht – ansonsten nicht möglich ist. Der Kammer ist es allerdings verwehrt, die Versagungsgründe des § 70 II

StVollzG mit eigenen Erwägungen – etwa ein Abstellen auf einen Videotextempfang, über den moderne DVB-C Receiver regelmäßig verfügen dürften - zu bejahen

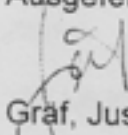
Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 4 StVollzG i. V. m. § 467 Abs. 1 StPO.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

Dr. Servais

Ausgefertigt


Gräfin, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

